



Freiburg, 4. Mai 2020

FAQ und Erklärungen

Schulsport

1. Wer hat dieses Dokument erarbeitet?

Die Schulsportverantwortlichen aller Westschweizer Kantone und des Tessins haben in mehreren Sitzungen das vorliegende Dokument erarbeitet. Es gilt als Grundlage für verschiedene Partner, damit am 11. Mai 2020 der Bewegungs- und Sportunterricht auch wieder stattfinden kann.

2. Welche Referenzen zählen denn nun?

Die EDK (Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren) hat beschlossen das Unterrichtsfach Bewegung und Sport (BuS) genau gleich wie ein anderes Schulfach zu behandeln. Bei den Referenzen wird bewusst auf die Verordnung, das BAG-Dokument sowie die EDK Richtlinien verwiesen und nicht direkt auf Swiss Olympic/BASPO Hinweise. In der Tat können diese für die Unterrichtsplanung als Hilfe beigezogen werden, sind aber nicht in allen Belangen mit dem Schulsport kompatibel. Schulsport nach BASPO Richtlinien und Schutzkonzepten der Sportverbände kann vielfach nicht durchgeführt werden.

3. Wie viele Lektionen kann ich nun abhalten?

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) hat über die Organisationsform wie Schule ab dem 11. Mai 2020 stattfinden soll, entschieden. Diese ist zum Teil nicht dieselbe auf den verschiedenen Schulstufen. Es obliegt daher den Schulleitungen den Bewegungs- und Sportunterricht im Verhältnis zur Organisationsform wieder stattfinden zu lassen. Die bewegungs- und sportunterrichtenden Lehrpersonen sind für die Programmzusammensetzung verantwortlich. Sobald der Regelunterricht eintritt, sollen auch wieder die 3 Lektionen durchgeführt werden können.

4. Wie muss ich diese Empfehlungen verstehen?

Zu a): diese Empfehlungen gelten für die Schüler/innen der obligatorischen Schule. Lehrende und Studierende der S2 Stufe werden für ihren Schulbeginn vom S2 Amt informiert.

Zu b): Im Prinzip ist Unterricht so weit wie möglich im Freien abzuhalten. Alle Sportinfrastrukturen wie Sporthallen, Schulschwimmbäder oder Aussensportanlagen müssen weiterhin für den Unterricht zur Verfügung stehen. Auch in speziellen Räumen wie z.B. Rhythmisäle soll weiter unterrichtet werden.

Sportdisziplinen und Aktivitäten mit Material aber ohne Körperkontakt können ohne weiteres ausgeführt werden, ohne dass man nach jeder z.B. Ballberührung, das Gerät desinfizieren muss. Dies wurde uns von BAG Experten bestätigt. Wichtig ist aber, dass sich die Schüler/innen vor und nach dem Unterricht jeweils gründlich die Hände reinigen.

Auch Schulschwimmen ist möglich da, gemäss BAG Hinweisen, das gechlorte Wasser den Virus nicht überträgt. Zudem beschreiben die Association des Piscines Romandes et Tessinoises (APRT) sowie der Verband der Hallen-und Freibäder (VHF) sehr genau in ihren Schutzkonzepten wie die Hygienemassnahmen in den Schwimmbädern angewandt werden sollen.

Nicht empfohlene Sportdisziplinen und Aktivitäten soll man unterlassen.

5. Wer reinigt was?

Wichtig ist vor allem, dass die Schüler/innen ihre Hände gründlich vor und nach dem Bewegungs-und Sportunterricht reinigen.

Sporthallen, Garderoben und Duschen sollen mehrmals im Tag vom Reinigungspersonal geputzt werden. Hierzu soll die Schulleitung zusammen mit dem Abwart einen Reinigungsplan erstellen.

Zusammen mit der Schulleitung steht es dem bewegungs-und sportunterrichtenden Team frei zu entscheiden, wie viele Male es benutzte Geräte desinfizieren will. Auf jeden Fall muss dies nicht unbedingt nach jeder Benutzung geschehen.

6. Was muss ich unterrichten?

Der Rahmenlehrplan (LP21), respektive die von den Lehrer/innenteams selbst erstellten Jahrespläne, sind auch für die kommenden Wochen wertvolle Wegweiser. Im Rahmen der Möglichkeiten soll nach diesen Plänen weiter unterrichtet werden. Es sollen aber auch die bisher erstellten Fernunterrichtshilfen benutzt werden. Zudem stehen unzählige Ideen auf den angegebenen Internetseiten weiter zur Verfügung.

7. Gelten immer noch die kantonalen Sicherheitsrichtlinien?

Ja, die bestehenden kantonalen Sicherheitsrichtlinien für einzelne Sportarten gelten immer noch. Konsultiert hierzu die Internetseite des Sportamtes.

Kann ich meine Landschulwoche oder mein Sportlager dennoch durchführen?

Nein, es wird seitens EDK und BAG wärmstens empfohlen auf grössere Kinderansammlungen bis auf weiteres zu verzichten. Dazu gehören auch Sportlager, Landschulwochen oder gesamtschulische Grossanlässe. Der Kanton Freiburg schreibt zudem in seiner Verordnung für den Schulbeginn vor, dass diese Anlässe verboten sind.

Was muss ich tun, wenn ein Unfall passiert?

Wähle zunächst Aktivitäten aus, die kein Unfallrisiko beinhalten. Sollte dennoch etwas passieren so leiste, nach allen Regeln der Kunst, Erste Hilfe. Je nach Schweregrad der

Verletzung oder des Zustandes der Person, gilt auch für dich die 2m Distanzregel bis zum Eintreffen der Sanitätsdienste nicht mehr. Achte auf deinen Selbstschutz.

8. Und wie ist es mit dem freiwilligen Schulsport?

Der freiwillige Schulsport ist nicht Bestandteil der obligatorischen Schule. Daher gelten die erwähnten Empfehlungen des Schulsports nicht für freiwillige Schulsportaktivitäten.

Da der freiwillige Schulsport in den meisten Fällen mit J+S verbunden ist, zählen in diesen Situationen die Organisationsvorschläge und Schutzkonzepte, die vom Bundesamt für Sport (BASPO), respektive den nationalen Verbänden für jeden Sport erarbeitet wurden.

Orientiere dich hierzu an folgendem Link (<https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/news-medien/Fokus-Coronavirus.html?tabId=5aba8887-faf5-4502-b5f8-702cd741ac75>).